

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB zur Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Unterwolfertsweiler“**

---

Der Technische Ausschuss der Stadt Tett nang hat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2020 den Entwurf der Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Unterwolfertsweiler“ mit Stand vom 30.06.2020 gebilligt. Ebenso wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet (ca. 4,32 ha) befindet sich auf der Gemarkung Langnau im Weiler Unterwolfertsweiler. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung ist aus dem beigefügten Abgrenzungsplan (Büro Gfrörer) mit Stand vom 30.06.2020 ersichtlich.

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf zur Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Unterwolfertsweiler“ wird mit Begründung inkl. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung in der Zeit von

**08.10.2020 bis 13.11.2020  
im Rathaus der Stadt Tett nang  
(Montfortplatz 7, 2. OG im Geschäftsbereich Planen und Bauen)  
zu den aktuellen Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung  
(telefonisch: 07541/510-265 oder per Mail: nadine.henkelmann@tett nang.de)  
öffentlich ausgelegt.**

Für Menschen mit Gehbehinderung besteht auf Anfrage die Möglichkeit, die Unterlagen im EG des Rathauses einzusehen. Bitte melden Sie sich hierfür an der Informationstheke des Bürgerservices.

Zusätzlich dazu sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen unter folgendem Internet-Link abrufbar und einsehbar:  
<https://www.tett nang.de/de/entwickeln/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Innerhalb der Auslegungsfrist können die Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden. Für die Mitteilung der Abwägungsergebnisse ist die Angabe der Anschrift des Stellungnehmenden sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet eine förmliche Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Tett nang, 18.09.2020

gez. Bruno Walter, Bürgermeister